

# Der Skiverein im Lichte des Steuerrechts

Dipl.-Kfm. Uwe Meier  
LKM Steuerberatersozietät  
Meisenstraße 6  
82467 Garmisch-Partenkirchen

## Rechtsformen der Vereine

- eingetragener Verein (e.V.)
- nicht eingetragener Verein

**-> steuerliche Gleichbehandlung !**

## Fiskalische Pflichten des Vorstands

Vorstand verantwortlich für die Finanzen des Vereins und Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet

-> **korrekte Abführung von Steuern.**

Dem Vorstand obliegen folgende fiskalische Pflichten:

- Buchführung
- Steuererklärung
- Mitwirkung und Auskunft
- Steuerzahlung
- Vollstreckung in das Vereinsvermögen dulden

## Der Verein als Arbeitgeber

- i.d.R. keine Besonderheiten / Vergünstigungen
- als Arbeitgeber verpflichtet Lohnsteuer und SozVersBeiträge einzubehalten und abzuführen
- Ausnahme für gemeinnützige Vereine:
  - Übungsleiterfreibetrag **2.100,-€** / § 3 Nr.26 EStG
  - „Ehrenamtsfreibetrag“ **500,-€** / § 3 Nr.26a EStG

## Übungsleiterfreibetrag

ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Tätigkeit im Auftrag gemeinnützigen Vereins;
- nicht als Hauptberuf ausgeübt werden (=zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs);
- pro Person und Jahr können 2.100 € steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden;
- der diesen Freibetrag übersteigende Teil muss versteuert werden.

## Ehrenamtszuschale

- Voraussetzungen wie Übungsleiterfreibetrag;
- z.B. Tätigkeit als:
  - Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst, Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.
  - keine Beschränkung auf best. Tätigkeiten!
- **Ehrenamtszuschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterzuschale geltend macht – und umgekehrt.**

## Satzungsmäßige Regelung (1)

- Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§27, 67o BGB).
- Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits-  
☐ oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist dagegen nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist

## Auslagenersatz

### MERKE:

**Auslagenersatz von z.B. Büromaterial, Übernachtungskosten, Anschaffungen im Auftrag des Vereines, Fahrt- oder Telefonkosten ist auch bei der ehrenamtlichen (unentgeltlichen) Tätigkeit zulässig, es sei denn, die Satzung verbietet auch !**

## Satzungsmäßige Regelung (2)

- **bis zum Datum des BMF-Schreibens (14.10.2009)** gezahlten pauschalen Vergütungen konnten durch eine bis zum 31.12.2010 erfolgte Satzungsänderung geheilt werden.
- auf Bundesebene wurde nunmehr entschieden, dass trotz entgegenstehender Satzung Zahlungen an die Vorstände auch zwischen dem 14.10.2009 und dem 31.12.2010 zulässig sind, wenn die **Satzung bis 31.12.2010 angepasst wird.**

## Satzungsmäßige Regelung (3)

- *„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“*
- an die Stelle einer Satzungsänderung kann auch ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.
- Vergütung auch bei Rückspende

## Aktivitäten des Vereins

- **Ideeller Bereich**
- **Vermögensverwaltung**
- **Zweckbetriebe**
- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

## Der ideelle Bereich

- **Einnahmen aus**
  - **Beiträgen**
  - **Spenden**
- **Ausgaben für**
  - **Mitgliederverwaltung und -pflege**
  - **Vereinsmitteilung**
  - **Verbandsbeiträge**

# Die Vermögensverwaltung

z.B. Einnahmen aus

- **Zinsen**
- **Dividenden**
- **Verkauf von Grundstücken**
- **Miet- und Pachteinnahmen von Grundstücken**
- **Verpachtung von Werberechten**

# Geschäftsbetriebe

- *Abgabenordnung = AO*
- **§ 14 AO** Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- **§ 64 AO** steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- **§ 65 AO** Zweckbetrieb
- **§ 67 a AO** Sportliche Veranstaltungen
- **§ 68 AO** Einzelne Zweckbetriebe

## Der Zweckbetrieb §§ 65-68 AO

1. **Zweckverwirklichung** (steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen)
2. **Zwecknotwendigkeit** (für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig sein)
3. **Konkurrenzklause** (nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist)

## Der Zweckbetrieb

z.B. Einnahmen (USt-frei) aus

- **Kursen**
- **Sportunterricht**
- **Startgeldern**

z.B. Einnahmen (USt-pflichtig) aus

- **Eintrittsgeldern**
- **Sportreisen**
- **Vermietung an Mitglieder**

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

z.B. Einnahmen aus

- **Gaststättenumsätzen**
- **Bandenwerbung**
- **Geselligen Veranstaltungen**
- **Stadionzeitungen**
- **Altmaterialsammlungen**
- **Sonstigen Werbeeinnahmen**

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Sonderregelung für Gewinnschätzung bei:  
**Altmaterialsammlungen** (§ 64 Abs.5 AO mit 5% bei Altpapier und 20% bei anderem Altmaterial)

**Werbeeinnahmen** im Zusammenhang mit der  
stbegr Tätigkeit (auch Zweckbetrieb) =  
Sportveranstaltungen § 64 Abs.6 AO 15% der  
Einnahmen)

-> **Wahlrecht** = wenn Einnahmen > 35.000,-

## Einzelfragen für die Zuordnung

- Sportunterricht = sportliche Veranstaltung (Zweckbetrieb)
- Vermietung von Sportanlagen
  - stundenweise an Nichtmitglieder = wirtschaftlicher G.Betrieb
  - an Mitglieder = Zweckbetrieb
  - langfristige Vermietung = Vermögensverwaltung
- Werbeeinnahmen = grds. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Ausnahme: dauerhafte Übertragung von Werbeflächen an Werbeunternehmen  
(außer Trikotwerbung) = Vermögensverwaltung

07. Mai 2010

19

## Körperschaft-/Gewerbesteuer

### Vereinfachungsregelung für gem. Vereine:

Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe  
nicht mehr als 35.000,- € (Umsatzgrenze)

-> keine KöSt/GewSt (§ 64 III Abgabenordnung)

***Achtung:*** Diese Grenze gilt **nicht** für die USt !!

**Freibetrag § 24 KStG 5.000-€ (auch GewSt)  
(bei Übersteigen der Umsatzgrenze)**

07. Mai 2010

Dipl.-Kfm. Uwe Meier, LKM Steuerberatersozietät

20

# Körperschaft-/Gewerbsteuer

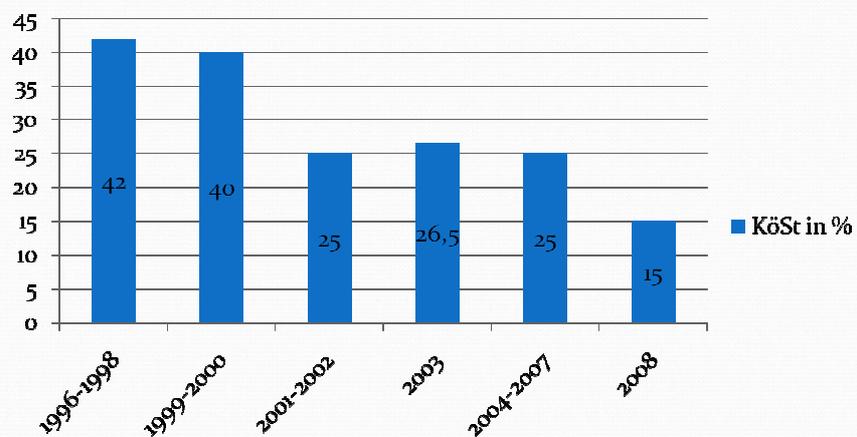
FinMin BaWü Erhebung über Vereine in BW:

87% < Umsatzgrenze 30.678,-

10% < Freibetrag 3.385,-

3% zahlen KSt und GewSt

# Körperschaftsteuersätze



## Körperschaftsteuer

### Beispiel

Der Sportverein SV hat in den Jahren 2008 und 2009 jeweils Einnahmen i.H.v. 40.000 € und einen Gewinn von jeweils 6.000 €.

Wie hoch ist die Körperschaftsteuer?

## Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer fällt an, wenn sowohl die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über 35.000 € liegen **und** der Gewinn 2008 mehr als 3.835 € bzw. der Gewinn 2009 mehr als 5.000 € beträgt.

**Beide Grenzen müssen überschritten sein !**

## Körperschaftsteuer

|                | 2008               | 2009               |
|----------------|--------------------|--------------------|
|                | 6.000 €            | 6.000 €            |
| ./. Freibetrag | <u>./. 3.835 €</u> | <u>./. 5.000 €</u> |
| zu versteuern  | 2.165 €            | 1.000 €            |
| Steuersatz 15% | 324,75             | € 150,00 €         |

## Umsatzsteuer

- Entgegen weit verbreiteter Vorstellung:  
**Umsatzsteuer unabhängig von Gemeinnützigkeit !**  
-> Umsatzbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen
- Steuersätze 7% und 19%
- Kleinunternehmergrenze 17.500,-€
- Vorsteuerabzug nach Belegen
- Problem Mitgliedsbeiträge

## Mitgliedsbeiträge

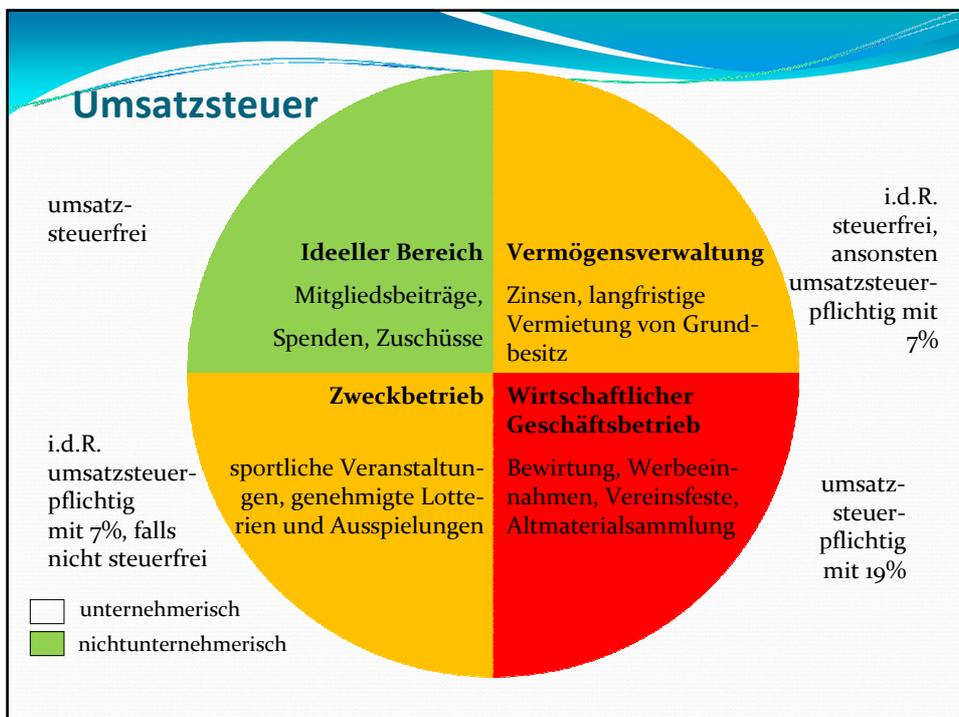
- bisherige Rechtsprechung und VerwPraxis -> **stfrei**  
(Merkmal: gleichmäßige Erhebung bei allen Mitgliedern)
- EuGH-Urteil vom 21.3.2002 Kemener Golfclub  
-> **stpflichtig**  
(Merkmal: Gegenleistung für vom Verein erbrachten Dienstleistungen=Leistungsaustausch)
- **Und nun ????????**

## Mitgliedsbeiträge

- Mehr Chancen als Risiken !
- FinVerwaltung gewährt in Abschn. 4 UStR nach wie vor Vertrauensschutz -> „echte“ Mitgliedsbeiträge sind stfrei
- Anwendungsvorrang nach EU-Recht -> jeder kann sich darauf berufen !

| <u>Ideeller Bereich</u>  | <u>Vermögensverwaltung</u>  | <u>Zweckbetrieb</u><br>steuerlich begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb  | <u>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>   |
|--|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mitgliedsbeiträge</b></li> <li>• <b>Spenden</b></li> <li>• <b>Öffentliche Zuschüsse</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zinseinnahmen</b></li> <li>• <b>Vermietung und Verpachtung</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bestimmte sportliche Veranstaltungen (&lt;35.000,-- € Einnahmen )</b></li> <li>• <b>kulturelle Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Ablösezahlungen</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vereinsgaststätte</b></li> <li>• <b>Basare</b></li> <li>• <b>Bewirtung bei Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Gesellige Veranstaltungen</b></li> <li>• <b>Berufssport</b></li> <li>• <b>Bandenwerbung</b></li> <li>• <b>Anzeigenwerbung Vereinszeitschrift</b></li> </ul> |
| steuerfrei   | steuerfrei KöSt und GewSt u.U. USt-pfl.   | steuerfrei KöSt und GewSt<br>ermäßigter USt-Satz  | Voll steuerpflichtig   |

07. Mai 2010 Dipl.-Kfm. Uwe Meier, LKM Steuerberatersozietät 29



## Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb

- Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins (also mit entsprechendem Satzungszweck) sind ein Zweckbetrieb,
- wenn die Bruttoeinnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 EUR im Jahr nicht übersteigen **oder**
- wenn der Verein die Zweckbetriebsgrenze zwar überschreitet, aber keine bezahlten Sportler einsetzt und deswegen den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze erklärt.
- **erhebliche steuerliche Folgen:** Einnahmen bleiben unabhängig von der Höhe körperschaft- und gewerbesteuerfrei / ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7%.

## Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb

- aktiven Sportlern (die Nicht-Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglichen Sport zu treiben
  - z.B. Durchführung von Wettkämpfen
  - Erteilung von Sportunterricht
  - Durchführung von Sportreisen

**Wichtig:** Verkauf von Speisen und Getränken + Werbung gehören **nicht** zur sportlichen Veranstaltungen  
-> grundsätzlich für sich steuerpflichtiger WiGB

## Sportreisen

- Sportreisen = sportliche Veranstaltungen wenn sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zum Wettkampfort).

**Aber:** Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (Touristikreisen), zählen dagegen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird.

## Tipp für eine Sportreise

- Bei einer Skireise zum Beispiel muss die Teilnahme an Skikursen – gestaffelt nach Anfängern bis Fortgeschrittenen – obligatorisch sein.
- Ein Wettkampf der Teilnehmer sollte die Reise abschließen.
- Auch bei Reisen für Jugendliche wird ein Zweckbetrieb nur dann anerkannt, wenn ein festes Programm vorhanden ist.

## Einnahmen sportl. Veranstaltung

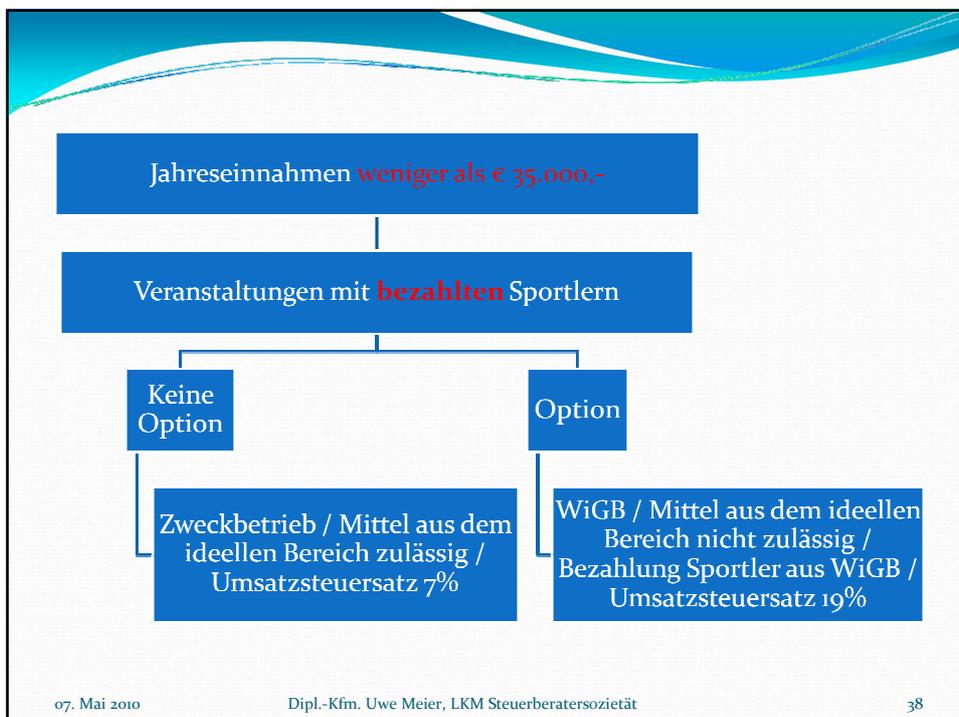
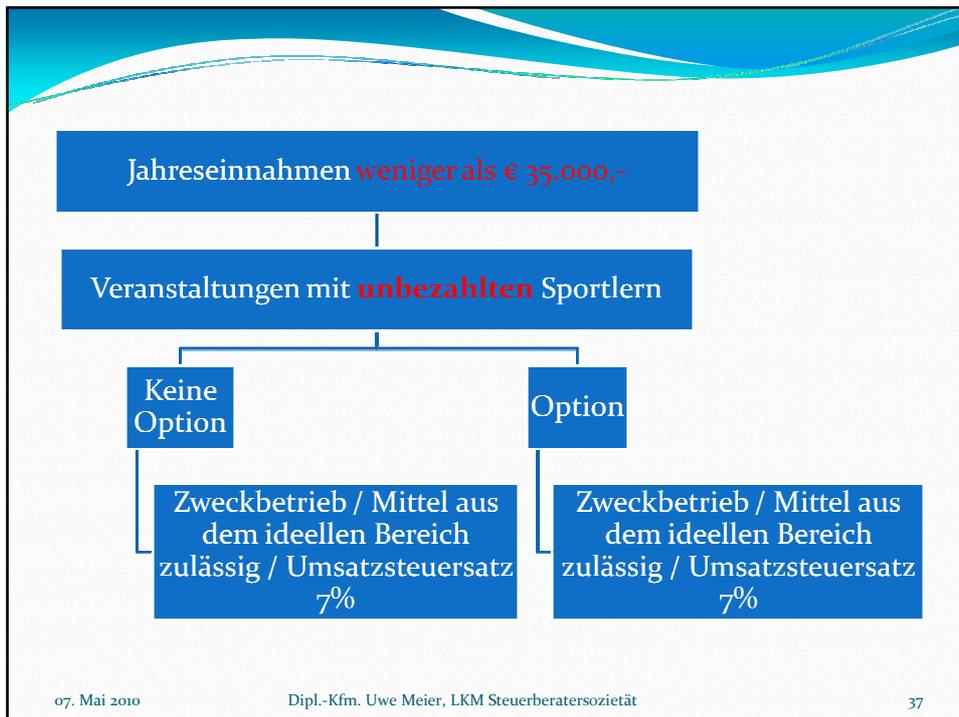
insbesondere:

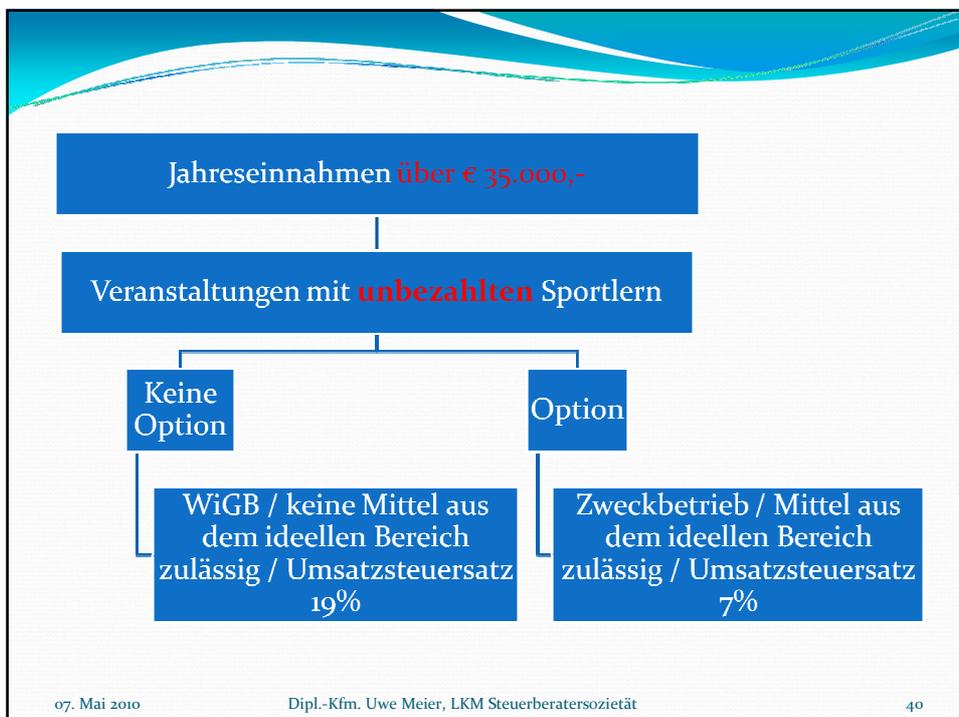
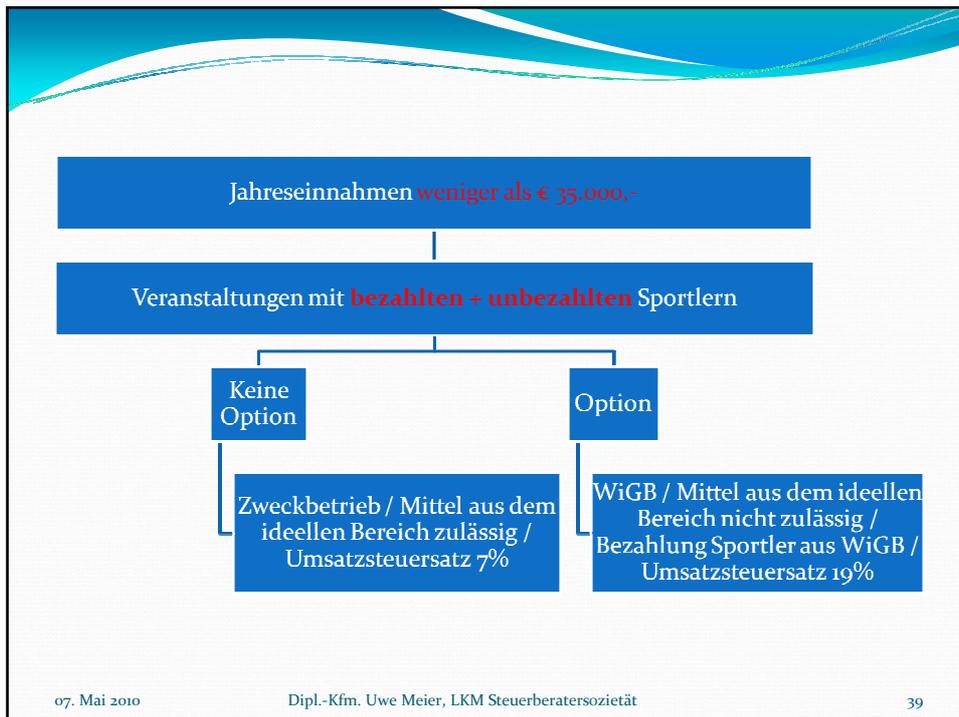
- Eintrittsgelder
- Fernseh- und Hörfunkhonorare
- Kursgebühren
- Kostenbeiträge
- Start- und Meldegelder
- Einnahmen aus dem Verkauf der Programme
- Ersatz von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen

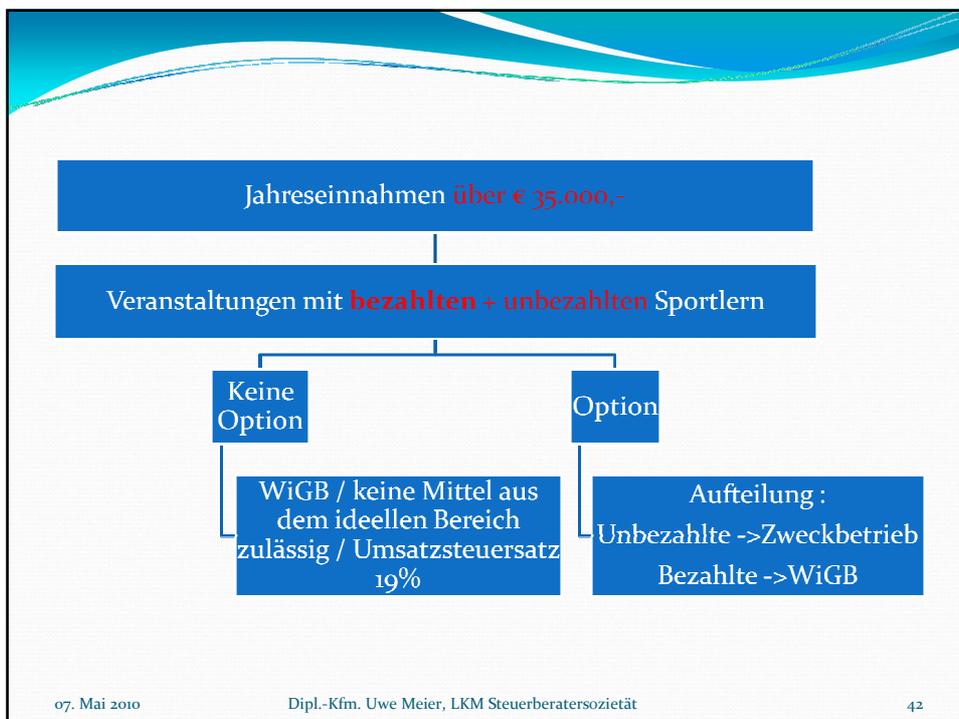
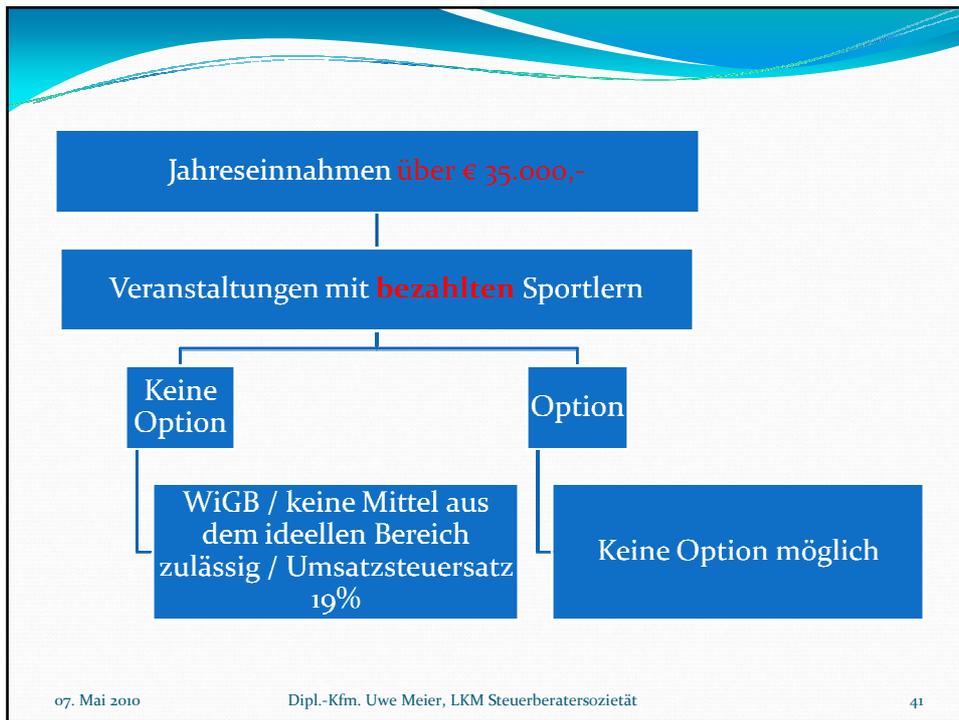
## Bezahlte/unbezahlte Sportler

- a) Bezahlte Sportler des Vereins = Vergütungen über zulässiger Aufwandspauschale (358,00 monatlich, bis dahin Arbeitslohn und Zweckbetrieb beim Verein) oder über tatsächlichen Aufwendungen
- b) Andere bezahlte Sportler = Vergütung vom Verein oder 3. Seite über den tatsächlichen Aufwendungen

**Achtung:** hier gilt nicht die Aufwandspauschale







## Fall 1:

Ein Verein, erzielt im Jahr Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen in Höhe von insgesamt 25.000,00 .

Er setzt zu einzelnen Veranstaltungen auch „bezahlte Sportler“ ein. Er optiert nicht zur Anwendung von § 67a Abs. 3 AO.

### Ergebnis:

- Alle sportlichen Veranstaltungen bleiben trotz des Einsatzes „bezahlter Sportler“ Zweckbetrieb, weil die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird (§ 67a Abs. 1 AO).

## Fall 2:

Ein Verein, der keine „bezahlten Sportler“ einsetzt, hat Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen in Höhe von insgesamt 40.000,00 .

-> Somit wären die sportlichen Veranstaltungen wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Um diese Rechtsfolge zu vermeiden, **optiert** der Verein zur Anwendung des § 67a Abs. 3 AO.

### Ergebnis:

Obwohl die Einnahmen 35.000,00 übersteigen, bleiben die sportlichen Veranstaltungen insgesamt ein Zweckbetrieb (§ 67a Abs. 3 Satz 1 AO).

## Fall 3:

Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen betragen im Jahr 2008 insgesamt **38.000,00**. Der Verein **optiert** zur Anwendung des § 67a Abs. 3 AO, weil er keine „bezahlten Sportler“ eingesetzt hat. Die sportlichen Veranstaltungen bleiben somit Zweckbetrieb.

Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen nur 28.000,00 .

### Ergebnis:

- Der Verein muss wegen der fünfjährigen Bindungswirkung seiner Erklärung aus dem Jahr 08 für das Jahr 09 ebenfalls die Grundsätze des § 67a Abs. 3 AO anwenden.
- Falls er also bei einer Sportveranstaltung im Jahr 2009 nur einen „bezahlten Sportler“ einsetzt, ist diese Veranstaltung ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, obwohl die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen insgesamt nicht die Zweckbetriebsgrenze überschritten haben; § 67a Abs. 1 AO findet keine Anwendung.

## Option als Gestaltungsmöglichkeit

a.) Regelfall: Vermeidung dauerhaft defizitären steuerpflichtigen WiGB (Verlust Gemeinnützigkeit!)

b.) Gegenoption: gezielte Abschlussprämien an einzelne Spieler  
=> steuerpflichtigen WiGB  
=> Verrechnung Defizit mit Überschuss WiGB

c.) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen insges. über Zweckbetriebsgrenze, aber keine bezahlten Sportler  
=> Option zum Zweckbetrieb  
=> Vermeidung Versteuerung Überschuss aus WiGB

## Gefahren für die Gemeinnützigkeit

- Satzungsängel
- Geschäftsführungsverstöße
- Verstöße gegen Vermögensbindung

⇒ **Versagung der Gemeinnützigkeit**

⇒ Verlust Umsatzsteuerermäßigung

⇒ Spendenhaftung (30% des zugewendeten Betrages)

⇒ Verlust Befreiung Ertragsteuer, Erbschaft/Schenkung

## Haftung für Steuerrückstände

- z.B. bei Betriebsprüfung, Auflösung oder Insolvenz des Vereins
- Rechtsgrundlage: § 69 Abgabenordnung (Haftung der Vertreter)
  - > Personenkreis:
    - **Vorsitzender**
    - stellvertretender Vorsitzender
    - anderer Verantwortlicher

**Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre  
Aufmerksamkeit und stehe Ihnen  
selbstverständlich bei Rückfragen noch  
ausgiebig zur Verfügung.**

**Vielen Dank!**

- **Dipl.-Kfm. Uwe Meier, Steuerberater**
- **LKM Steuerberatersozietät**
- **Meisenstraße 6**
- **82467 Garmisch-Partenkirchen**
- **Tel.: 08821 / 9329-0 Fax: 08821 / 9329-8**
- **meier@stb-lkm.de**